# P R Ü F U N G S O R D N U N G

für den

**Bachelorstudiengang Management öffentlicher Aufgaben**

an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 28. Juli 2014

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), hat die Fakultät Wirtschaftswissenshaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

## Inhaltsübersicht


Vorbemerkung zum Sprachgebrauch ... 2
**Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen** ... 2
§ 1 Prüfungsziel ... 2
§ 2 Regelstudienzeit ... 2
§ 3 ECTS-Punkte ... 2
**Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung** ... 2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen ... 2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung ... 3
**Abschnitt III Prüfungen** ... 3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung ... 3
§ 7 Praxismodul ... 4
§ 8 Prüfungsaufbau ... 4
**Teil 1 Modulprüfungen** ... 4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen ... 4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen ... 5
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen ... 5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen ... 6
**Teil 2 Bachelorprojekt** ... 6
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes ... 6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes ... 7
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ... 7
**Abschnitt IV Prüfungsorgane** ... 8
§ 16 Prüfungsausschuss ... 8
§ 17 Prüfer und Beisitzer ... 8
§ 18 Zuständigkeiten ... 9
**Abschnitt V Verfahrensvorschriften** ... 9
§ 19 Fristen ... 9
§ 20 Freiversuch ... 10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ... 10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten ... 11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen ... 12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen ... 13
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ... 13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung ... 14
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde ... 14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist ... 15
§ 29 Widerspruchsverfahren ... 15
**Abschnitt VI Schlussbestimmungen** ... 16
§ 30 Inkrafttreten ... 16
Anlage Prüfungsplan ... 17

### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Prüfungsziel

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A. unter Angabe des Studienganges Management öffentlicher Aufgaben verliehen.

### § 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen[1] einschließlich des Bachelorprojektes.

### § 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen – vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

## Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung

### § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer

1. als Student oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Management öffentlicher Aufgaben an der WHZ eingeschrieben ist und
2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer

1. als Student für den Bachelorstudiengang Management öffentlicher Aufgaben an der WHZ eingeschrieben ist und
2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

(3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

[1] Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen[2] ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

### § 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

(1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät WIW festgelegt.

(2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.

(3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

(4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

## Abschnitt III Prüfungen

### § 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
- alle Pflichtmodule, die insbesondere Fachinhalte aus den Bereichen Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre, Recht, Marketing, Personalmanagement, Leistungsprozesse, Steuern, Finanzmanagement, Unternehmensführung, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik enthalten.
- ein betriebswirtschaftliches Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten, wobei in der Regel ein Fachprofil aus Katalog Fachprofil I oder ein Fachprofil aus dem Katalog Fachprofil II zu wählen ist. In Ausnahmefällen kann auf Antrag das Fachprofil aus dem Katalog Fachprofil III gewählt werden.
- ein Fachprofil aus dem Bereich Management öffentlicher Aufgaben im Umfang von 28 ECTS-Punkten.
- Wahlpflichtmodule im Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Gesamtumfang von 14 ECTS-Punkten. Hiervon sind mindestens 4 ECTS-Punkte aus dem im Wahlpflichtkatalog definierten Bereich – Wirtschaftsenglisch zu erbringen.
- Wahlpflichtmodule im Bereich Persönliche/Soziale Kompetenzen im Gesamtumfang von 8 ECTS-Punkten.
- auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann das Modul WIW000 Auslandsmodul im Umfang von 30 ECTS-Punkten das betriebswirtschaftliche Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzen.
- Praxismodul.
- Bachelorprojekt.

(2) Die Fachprofile sind mit einer maximal zugelassenen Teilnehmerzahl (Kapazitätsgrenze) in Höhe von 60 Studierenden versehen. Aus diesem Grund ist eine Anmeldung zu den Fach-

[2] Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

profilen zwingend vorgeschrieben. Die Anmeldung erfolgt im Wintersemester. Näheres (genauer Zeitpunkt, Ablauf usw.) wird durch Aushang geregelt. Die Zulassung zu den Fachprofilen erfolgt auf Basis der fachspezifischen Ergebnisse des ersten Studienabschnitts (erstes bis zweites Semester), dem Ergebnis einer Eingangsklausur oder auf Basis einer mündlichen Eingangsprüfung. Welcher der Auswahlkriterien zum Tragen kommt, legen die jeweiligen Fachprofil-Verantwortlichen fest (Aushang).

(3) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.

(4) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.

(5) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

### § 7 Praxismodul

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 12 Wochen abgeleistet werden. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

### § 8 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.

(3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

## Teil 1 Modulprüfungen

### § 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.

(2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.

(4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

## § 10 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.

(2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

## § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i.d.R. ausgeschlossen.

(2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die

Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.

(3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

### § 12 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Beleg- oder Projektarbeit, als Präsentation/Vortrag oder als Fallstudien erbracht. Sie können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.

(2) Beleg- und Projektarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.

(3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.

(4) Fallstudienarbeiten umfassen in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene und an (Praxis-)Fällen orientierte Aufgabenstellungen, einschließlich der Erfassung, Auswertung, Präsentation und Diskussion der Ergebnisse. Hilfsmittel dürfen ohne Beschränkung genutzt werden.

(5) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

(6) Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, sind bei schriftlichen Arbeiten ein gedrucktes Exemplar sowie eine digitale Ausfertigung vorzulegen.

## Teil 2 Bachelorprojekt

### § 13 Zweck des Bachelorprojektes

(1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).

(2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, d.h. ob er in der Lage ist, die wichtigsten Theorien, Prinzipien und Instrumente im betriebswirtschaftlichen Bereich der öffentlichen Betriebe/Unternehmen/Einrichtungen zu kennen, zu verstehen, kritisch zu beurteilen, sein Wissen fachgerecht anzuwenden, Problemlösungen und Argumente im Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren sowie wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten. Darüber hinaus wird durch die Bachelorprüfung festgestellt, ob der Prüfling in der Lage ist, sich mit Fachvertretern der öffentlichen Wirtschaft und Laien über betriebswirtschaftliche Sachverhalte auszutauschen sowie seine individuellen

Kompetenzen in ein Arbeitsteam einzubringen und im Rahmen des Arbeitsteams Verantwortung zu übernehmen.

### § 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

(1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.

(3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Bachelorprojektes nicht zu erwarten ist.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Wirtschaftswissenschaften einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit sowie eine digitale Ausfertigung die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

(7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.

(8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

### § 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.

(2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

## Abschnitt IV Prüfungsorgane

### § 16 Prüfungsausschuss

(1) In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum

Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

(3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Bachelorprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

### § 18 Zuständigkeiten

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
- grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
- Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
- das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
- die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
- Anträge nach § 10 Abs. 1
- die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
- die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
- den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
- die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
- die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
- das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
- die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
- die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
- die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
- die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),

(3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
- die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
- das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

## Abschnitt V Verfahrensvorschriften

### § 19 Fristen

(1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.

(2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.

(3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.

(4) Durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

(5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

## § 20 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.

(2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

## § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Eine Studien- oder Prüfungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Leistung an der WHZ beantragt wurde.

(2) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Abs. 1 entsprechend. Zusätzlich sind

die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Wird der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung zu benennen.

## § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|---|---|---|
| 1 | sehr gut | Eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

(2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt §

14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

| | | |
|---|---|---|
| Bei einem Durchschnitt | bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 | bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 | bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 | bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | | = nicht ausreichend |

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

(5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

| Prädikat | Notenbereich | Anzahl | % |
|---|---|---|---|
| sehr gut | 1,0 - 1,5 | | |
| gut | 1,6 - 2,5 | | |
| befriedigend | 2,6 - 3,5 | | |
| ausreichend | 3,6 - 4,0 | | |

## § 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 180 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.

(5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.

(6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

## § 24 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

## § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.

(2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Die beiden Fachprofile oder ggf. das Auslandsmodul werden in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 4 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.

(3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.

(6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

## § 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens[3] kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

## § 29 Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

[3] Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

## Abschnitt VI Schlussbestimmungen

### § 30 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 26. Juni 2014 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 31. August 2014 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab dem Wintersemester 2013/2014 im Bachelorstudiengang Management öffentlicher Aufgaben immatrikulierten Studierenden.

Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 begonnen haben gilt die Prüfungsordnung vom 20. Juli 2010 in der Fassung vom 21. Dezember 2012 weiter. Sie können im begründeten Ausnahmefall das Studium auf Antrag nach der nunmehr In-Kraft-getretenen Prüfungsordnung fortsetzen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Wahlpflichtkataloge Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften und Persönliche/Soziale Kompetenzen sowie das Auslandsmodul WIW000 treten für alle Studierende des Studiengangs in Kraft.

Bereits abgelegte Module und Module im laufenden Prüfungsverfahren bleiben hiervon unberührt.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 23.Juli 2014 genehmigt.

Zwickau, den 23.Juli 2014

Gez.
Prof. Dr. rer. nat. habil. Gunter Krautheim
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 26. Juni 2014 und der Genehmigung des Rektorats vom 23.Juli 2014.

Zwickau, den 28. Juli 2014

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Dekan

## Anlage Prüfungsplan

**1. Semester**

| Modul-nummer | Modul | Art | Dauer in Minuten | Gewichtung in Modulnote | Gewichtung in Gesamtnote | ECTS-Punkte |
|---|---|---|---|---|---|---|
| WIW330 | Wirtschaftsprivatrecht[1] | Prüfung im 2. Semester | | | | |
| WIW421 | Wirtschaftsinformatik[1] | aP (Belegarbeit) | | 25 (100) | | |
| WIW800 | Wirtschaftsmathematik | sP | 120 | 100 | 6 | 6 |
| WIW906 | Öffentliche Betriebswirtschaftslehre | sP | 90 | 100 | 4 | 4 |
| WIW910 | Volkswirtschaftslehre | sP | 90 | 100 | 6 | 6 |
| WIW920 | Externes Rechnungswesen und Financial Reporting mit Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten | sP | 90 | 100 | 6 | 6 |

**2. Semester**

| Modul-nummer | Modul | Art | Dauer in Minuten | Gewichtung in Modulnote | Gewichtung in Gesamtnote | ECTS-Punkte |
|---|---|---|---|---|---|---|
| WIW330 | Wirtschaftsprivatrecht[1] | sP | 180 | 100 | 6 | 6 |
| WIW421 | Wirtschaftsinformatik[1] | sP | 180 | 75 (100) | 10 | 10 |
| WIW921 | Internes Rechnungswesen und Finanzierung | sP | 120 | 100 | 6 | 6 |
| WIW991 | Business Communication | sP<br>PV: Sprachlernprogramm | 90 | 100 | 6 | 6 |
| | *alternativ* zu WIW991 besteht die Möglichkeit der Absolvierung des Moduls WIW888[2] | Anerkennungsmodul | | | | [6] |
| | Wahlpflichtmodule Fachprofil Management öffentlicher Aufgaben[7] | siehe Katalog | | | | 8 |

**3. Semester**

| Modul-nummer | Modul | Art | Dauer in Minuten | Gewichtung in Modulnote | Gewichtung in Gesamtnote | ECTS-Punkte |
|---|---|---|---|---|---|---|
| WIW353 | Marketing und Personalmanagement | sP | 120 | 100 | 8 | 8 |
| WIW501 | Unternehmensführung/ Informationsmanagement | sP | 120 | 100 | 4 | 4 |
| WIW840 | Wirtschaftsstatistik I | sP | 120 | 100 | 4 | 4 |
| WIW668 | Leistungsprozesse (Material- und Produktionsmanagement) | sP | 120 | 100 | 6 | 6 |
| | Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften[3] | siehe Katalog | | | | 4 |
| | Wahlpflichtmodule Fachprofil Management öffentlicher Aufgaben[7] | siehe Katalog | | | | 6 |

[1] Die Module WIW330 und WIW421 sind semesterübergreifende Module. ECTS-Punkte werden nur für das gesamte Modul vergeben, Teil-ECTS-Punkte können nicht erworben werden.

[2] Auf Antrag können nachgewiesene vertiefte Wirtschaftssprachkenntnisse auf dem gleichen Sprachniveau (Wirtschaftsfremdsprache Niveau B2) in den wesentlichen Weltsprachen Französisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch oder Chinesisch als Modul WIW888 Weltwirtschaftssprache als Fremdsprache das Modul WIW990 English in Business I im Umfang von 6 ECTS-Punkten sowie ein Modul aus dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften – Bereich Wirtschaftsenglisch“ im Umfang von 4 ECTS-Punkten ersetzen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften.
[3] Aus dem Wahlpflichtkatalog „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften müssen insgesamt Module im Umfang von 14 ECTS-Punkten belegt werden. Hiervon sind mindestens 4 ECTS-Punkte aus dem im Wahlpflichtkatalog definierten Bereich – Wirtschaftsenglisch zu erbringen. Entsprechend des gewählten Fachprofils Management öffentlicher Aufgaben wird die Teilnahme an den Modulen ELT010 (Energiewirtschaft), PTI315 (Gesundheits- und Krankenhauswirtschaft) und WIW733 (Verkehrswirtschaft) empfohlen.
[4] Aus dem Wahlpflichtkatalog „Persönliche/Soziale Kompetenzen müssen insgesamt Module im Umfang von 8 ECTS-Punkten belegt werden.

**4. Semester bei Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog Fachprofil I (Sommersemester)**

| Modul-nummer | Modul | Art | Dauer in Minuten | Gewichtung in Modulnote | Gewichtung in Gesamtnote | ECTS-Punkte |
|---|---|---|---|---|---|---|
| WIW257 | Steuern | sP | 120 | 100 | 4 | 4 |
| | Wahlpflichtmodule Fachprofil I[5] (Rechnungswesen, Logistik, Marketing, Unternehmensführung oder Human Resource Management) | siehe Katalog | | | | 20 |
| | Wahlpflichtmodule Fachprofil Management öffentlicher Aufgaben[7] | siehe Katalog | | | | 6 |
| | *alternativ* | | | | | |
| WIW000 | Auslandsmodul[6] | Anerkennungsmodul | | | | [30] |

**5. Semester**

| Modul-nummer | Modul | Art | Dauer in Minuten | Gewichtung in Modulnote | Gewichtung in Gesamtnote | ECTS-Punkte |
|---|---|---|---|---|---|---|
| WIW962 | Öffentliches Recht I | sP | 90 | 100 | 4 | 4 |
| | Wahlpflichtmodule Fachprofil Management öffentlicher Aufgaben[7] | siehe Katalog | | | | 8 |
| | Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften[3] | siehe Katalog | | | | 10 |
| | Wahlpflichtmodule Persönliche/Soziale Kompetenzen[4] | siehe Katalog | | | | 8 |

**4. Semester bei Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog Fachprofil II (Wintersemester)**

| Modul-nummer | Modul | Art | Dauer in Minuten | Gewichtung in Modulnote | Gewichtung in Gesamtnote | ECTS-Punkte |
|---|---|---|---|---|---|---|
| WIW257 | Steuern | sP | 120 | 100 | 4 | 4 |
| | Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften[3] | siehe Katalog | | | | 10 |
| | Wahlpflichtmodule Persönliche/Soziale Kompetenzen[4] | siehe Katalog | | | | 8 |
| | Wahlpflichtmodule Fachprofil Management öffentlicher Aufgaben[7] | siehe Katalog | | | | 6 |

**5. Semester**

| Modul-nummer | Modul | Art | Dauer in Minuten | Gewichtung in Modulnote | Gewichtung in Gesamtnote | ECTS-Punkte |
|---|---|---|---|---|---|---|
| WIW962 | Öffentliches Recht I | sP | 90 | 100 | 4 | 4 |
| | Wahlpflichtmodule Fachprofil II[5] (Finanzmanagement, Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung oder Wirtschaftsinformatik) | siehe Katalog | | | | 20 |
| | Wahlpflichtmodule Fachprofil Management öffentlicher Aufgaben[7] | siehe Katalog | | | | 8 |
| | *alternativ* | | | | | |
| WIW000 | Auslandsmodul[6] | Anerkennungsmodul | | | | [30] |

**6. Semester**

| Modul-nummer | Modul | Art | Dauer in Minuten | Gewichtung in Modulnote | Gewichtung in Gesamtnote | ECTS-Punkte |
|---|---|---|---|---|---|---|
| WIW008 | Praxismodul | aP (Präsentation/ Vortrag) | 20-30 | unbenotet | - | 18 |
| WIW001 | Bachelorprojekt | Bachelorarbeit<br>mP (Kolloquium) | -<br>15-45 | 70<br>30 | 12 | 12 |

[5] Es muss ein betriebswirtschaftliches Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten, in der Regel ein Fachprofil aus Katalog Fachprofil I oder ein Fachprofil aus dem Katalog Fachprofil II gewählt werden. In Ausnahmefällen kann auf Antrag das Fachprofil aus dem Katalog Fachprofil III gewählt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

[6] Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann das Modul WIW000 Auslandsmodul im Umfang von 30 ECTS-Punkten einmalig das betriebswirtschaftliche Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzen.

[7] Es muss ein vollständiges Profil aus dem Bereich „Management öffentlicher Aufgaben“ im Umfang von 28 ECTS-Punkten belegt werden.

**Wahlpflichtkataloge – Management öffentlicher Aufgaben**

| **Fachprofil Energiewirtschaft** | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Modul-nummer** | **Modul** | **Art** | **Dauer in Minuten** | **Gewichtung in Modulnote** | **Gewichtung in Gesamtnote** | **ECTS-Punkte** |
| WIW740 | Energiewirtschaft I – Grundlagen der Energiewirtschaft | sP | 90 | 100 | 4 | 4 |
| ELT663 | Elektrotechnik/Elektronik | sP<br>PV: Laborpraktikum | 90 | 100 | 4 | 4 |
| WIW741 | Energiewirtschaft II – Betriebswirtschaftliche Grundfunktionen für Energieerzeuger, Netzbetreiber und Händler | sP | 90 | 100 | 4 | 4 |
| ELT572 | Grundlagen der Messtechnik für Nichtelektroniker | PV (Teilnahme Laborpraktikum)<br>sP | <br>90 | 100 | 4 | 4 |
| ELT112 | Elektrische Energietechnik für Wirtschaftsingenieure | sP<br>PV: Laborpraktikum | 90 | 100 | 4 | 4 |
| WIW980 | Energiewirtschaft III – Kostenrechnung für Unternehmen im Energiebereich | aP (Belegarbeit) | | 100 | 8 | 8 |

| Fachprofil Gesundheits- und Krankenhauswirtschaft | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Modul-nummer** | **Modul** | **Art** | **Dauer in Minuten** | **Gewichtung in Modulnote** | **Gewichtung in Gesamtnote** | **ECTS-Punkte** |
| WIW963 | Gesundheits- und Krankenhauswirtschaft I – Soziale Sicherung und Gesundheitsökonomie | sP | 90 | 100 | 8 | 8 |
| WIW964 | Gesundheits- und Krankenhauswirtschaft II – Krankenhausökonomie und -betriebswirtschaftslehre | sP | 180 | 100 | 6 | 6 |
| WIW965 | Gesundheits- und Krankenhauswirtschaft III – Controlling in Gesundheitseinrichtungen | sP | 180 | 100 | 6 | 6 |
| WIW966 | Gesundheits- und Krankenhauswirtschaft IV – Aktionsfelder und Managementinstrumente | sP | 180 | 100 | 8 | 8 |

| Fachprofil Verkehrswirtschaft | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Modul-nummer** | **Modul** | **Art** | **Dauer in Minuten** | **Gewichtung in Modulnote** | **Gewichtung in Gesamtnote** | **ECTS-Punkte** |
| WIW971 | Grundlagen der Verkehrswirtschaft | sP<br>aP (Präsentation) | 90 | 50<br>50 | 8 | 8 |
| WIW972 | Rahmenbedingungen des Verkehrsdienstleistungsmarktes I – Anbieterseite | sP<br>aP (Fallstudienarbeit) | 90 | 50<br>50 | 6 | 6 |
| WIW731 | Rahmenbedingungen des Verkehrsdienstleistungsmarktes II – Nachfragerseite | aP (Praxisprojekt mit Präsentation) | | 100 | 6 | 6 |
| WIW732 | Verkehrspolitik | sP | 120 | 100 | 8 | 8 |

**Wahlpflichtkataloge – Fachprofil I (Sommersemester):**

| Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Modul-nummer** | **Modul** | **Art** | **Dauer in Minuten** | **Gewichtung in Modulnote** | **Gewichtung in Gesamtnote** | **ECTS-Punkte** |
| WIW213 | Interne Revision und Risikomanagement | aP (Belegarbeit) | | 100 | 4 | 4 |
| WIW929 | Bilanzierungspraxis, Bilanzierungspolitik und Bilanzanalyse | sP | 240 | 100 | 8 | 8 |
| WIW298 | Unternehmensrechnung und Controlling | sP | 240 | 100 | 8 | 8 |

| **Fachprofil Human Resource Management** | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Modul-nummer** | **Modul** | **Art** | **Dauer in Minuten** | **Gewichtung in Modulnote** | **Gewichtung in Gesamtnote** | **ECTS-Punkte** |
| WIW313 | Arbeitsrecht | sP | 90 | 100 | 4 | 4 |
| WIW493 | Gestaltungsfelder des Human Resource Managements | aP (Belegarbeit mit Präsentation) | | 100 | 12 | 12 |
| WIW861 | Methoden der empirischen Personalforschung | aP (Projektbericht) | | 100 | 4 | 4 |

| **Fachprofil Marketing** | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Modul-nummer** | **Modul** | **Art** | **Dauer in Minuten** | **Gewichtung in Modulnote** | **Gewichtung in Gesamtnote** | **ECTS-Punkte** |
| WIW360 | Marketing-Instrumente I – Kontrahierungs-/Produktpolitik | sP | 90 | 100 | 4 | 4 |
| WIW361 | Marketing-Instrumente II – Kommunikations-/ Distributionspolitik | sP | 90 | 100 | 4 | 4 |
| WIW365 | Marketing-Projektstudien | aP (Projektarbeit und Präsentation) – Teil Marketing-Fallstudie<br>aP (Projektarbeit und Präsentation) – Teil Marketing-Seminar | | 50<br>50 | 6 | 6 |
| WIW366 | Verhaltens-, Informations- und Konzeptionsgrundlagen des Marketing | sP | 120 | 100 | 6 | 6 |

| **Fachprofil Unternehmensführung** | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Modul-nummer** | **Modul** | **Art** | **Dauer in Minuten** | **Gewichtung in Modulnote** | **Gewichtung in Gesamtnote** | **ECTS-Punkte** |
| WIW528 | Management-Planspiel I | aP (Projektarbeit) | | 100 | 4 | 4 |
| WIW981 | Strategisches Management | aP (Projektarbeit) | | 100 | 6 | 6 |
| WIW982 | Internationale Wirtschaft und Management | aP (Projektarbeit) | | 100 | 4 | 4 |
| WIW984 | Führungskompetenz | aP (Projektarbeit) | | 100 | 6 | 6 |

| **Fachprofil Unternehmenslogistik** | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Modul-nummer** | **Modul** | **Art** | **Dauer in Minuten** | **Gewichtung in Modulnote** | **Gewichtung in Gesamtnote** | **ECTS-Punkte** |
| WIW675 | Unternehmenslogistik I | sP<br>aP (Belegarbeit/ Projektarbeit) | 90 | 70<br>30 | 10 | 10 |
| WIW688 | Unternehmenslogistik II | sP<br>aP (Belegarbeit mit Präsentation) | 90 | 80<br>20 | 10 | 10 |

**Wahlpflichtkataloge – Fachprofil II (Wintersemester):**

| **Fachprofil Finanzmanagement** | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Modul-nummer** | **Modul** | **Art** | **Dauer in Minuten** | **Gewichtung in Modulnote** | **Gewichtung in Gesamtnote** | **ECTS-Punkte** |
| WIW932 | Betriebliche Finanz- und Investitionsplanung | sP<br>PV: Fallstudie | 90 | 100 | 8 | 8 |
| WIW933 | Geld- und Kapitalmärkte | sP | 90 | 100 | 4 | 4 |
| WIW927 | Spezielle Themen der Finanzierung aus Praxis und Forschung | aP (Beleg/ Präsentation) | | 100 | 8 | 8 |

| **Fachprofil Steuern und Wirtschaftsprüfung** | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Modul-nummer** | **Modul** | **Art** | **Dauer in Minuten** | **Gewichtung in Modulnote** | **Gewichtung in Gesamtnote** | **ECTS-Punkte** |
| WIW276 | Ertragsteuern | sP | 90 | 100 | 4 | 4 |
| WIW277 | Verkehrs- und Substanzsteuern | aP (Fallstudienarbeit) | | 100 | 4 | 4 |
| WIW284 | Spezielle Themen der Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung | aP (Beleg/ Präsentation) | | 100 | 4 | 4 |
| WIW283 | Wirtschaftsprüfung | aP (Fallstudienarbeit) | | 100 | 4 | 4 |
| WIW936 | Steuerbilanzen | sP | 90 | 100 | 4 | 4 |

| **Fachprofil Wirtschaftsinformatik** | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Modul-nummer** | **Modul** | **Art** | **Dauer in Minuten** | **Gewichtung in Modulnote** | **Gewichtung in Gesamtnote** | **ECTS-Punkte** |
| WIW393 | Master Data Management | sP | 60 | 100 | 6 | 6 |
| WIW394 | PLM-Systeme | sP | 90 | 100 | 6 | 6 |
| WIW423 | E-Business | aP (Belegarbeit) | | 100 | 4 | 4 |
| WIW424 | ERP-Systeme | sP | 90 | 100 | 4 | 4 |

**Wahlpflichtkataloge – Fachprofil III**

| **Fachprofil International Economics** | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Modul-nummer** | **Modul** | **Art** | **Dauer in Minuten** | **Gewichtung in Modulnote** | **Gewichtung in Gesamtnote** | **ECTS-Punkte** |
| WIW914 | World Trade 1: Globalization | aP (Präsentation) | | 100 | 4 | 4 |
| WIW915 | World Trade 2: International Organizations | aP (Präsentation) | | 100 | 4 | 4 |
| WIW916 | Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective | aP (Belegarbeit und Präsentation) | | 100 | 6 | 6 |
| WIW917 | Economic Systems 2: Emerging Developing Economies in Comparative Perspective | aP (Belegarbeit und Präsentation) | | 100 | 6 | 6 |
| | *alternativ* zu WIW917 besteht die Möglichkeit der Teilnahme am Modul WIW968 Emerging Markets – The Case of Latin America | *aP (Präsentation und Belegarbeit)* | | *100* | *6* | *6* |

**Wahlpflichtmodule – Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften**

| **Modul-nummer** | **Modul** | **Art** | **Dauer in Minuten** | **Gewichtung in Modulnote** | **Gewichtung in Gesamtnote** | **ECTS-Punkte** |
|---|---|---|---|---|---|---|
| ELT010 | Energie und Umwelt | sP | 90 | 100 | 4 | 4 |
| PTI315 | Grundlagen der Hygiene im Gesundheitswesen | sP | 90 | 100 | 4 | 4 |
| WIW020 | Studiengangspezifisches Wahlpflichtmodul 1 | Anerkennungsmodul | | | 4 | 4 |
| WIW024 | Studiengangspezifisches Wahlpflichtmodul 2 | Anerkennungsmodul | | | 4 | 4 |
| WIW909 | Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik | aP (Belegarbeit und Präsentation) | | 100 | 6 | 6 |
| WIW198 | Geschichte des ökonomischen Denkens | aP (Belegarbeit und Präsentation) | | 100 | 4 | 4 |
| WIW212 | Rechnergestützte Buchführung | aP (Präsentation/ Vortrag) | 15 | 100 | 4 | 4 |
| WIW730 | Verkehrssimulation | sP | 90 | 100 | 4 | 4 |
| WIW281 | Rechnergestützte Besteuerungspraxis | aP (Fallstudienarbeit) | | 100 | 4 | 4 |
| WIW313 | Arbeitsrecht | sP | 90 | 100 | 4 | 4 |
| WIW315 | Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht | sP | 90 | 100 | 4 | 4 |
| WIW317 | Grundlagen des internationalen Steuerrechts | sP | 90 | 100 | 4 | 4 |
| WIW319 | Gesellschaftsrecht | sP | 120 | 100 | 4 | 4 |
| WIW367 | E-Commerce und Marketing | PV (Projektarbeit)<br>aP (Vortrag mit Diskussion) | | 100 | 4 | 4 |
| WIW368 | Dienstleistungsmarketing | aP (Projektarbeit) | | 100 | 6 | 6 |
| WIW375 | Industriegütermarketing | aP (Projektarbeit) | | 100 | 4 | 4 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| WIW376 | Internationales Marketing | PV (Projektarbeit)<br>aP (Vortrag mit Diskussion) | | 100 | 4 | 4 |
| WIW373 | Entwicklungsländer als Märkte | aP (Seminararbeit und Präsentation) | 45 | 100 | 4 | 4 |
| WIW374 | Eventmarketing | aP (Präsentation) | 30 | 100 | 4 | 4 |
| WIW376 | Internationales Marketing | aP (Projektarbeit, Vortrag und Diskussion) | | 100 | 4 | 4 |
| WIW390 | Interkulturelles Marketing | aP (Projektarbeit) | | 100 | 6 | 6 |
| WIW395 | Introduction to Simulation | aP (Fallstudie und/oder Beleg und/oder Präsentation) | | 100 | 6 | 6 |
| WIW412 | Gestaltung betrieblicher Veränderungen | aP (Fallstudie oder Belegarbeit oder Präsentation oder Fallstudie mit Präsentation oder Belegarbeit mit Präsentation) | | 100 | 6 | 6 |
| WIW413 | Managen von Produkten und Prozessen | aP (Fallstudie oder Belegarbeit oder Präsentation oder Fallstudie mit Präsentation oder Belegarbeit mit Präsentation) | | 100 | 6 | 6 |
| WIW438 | Teamführung in der betrieblichen Praxis | aP (Fallstudie oder Belegarbeit) | | 100 | 6 | 6 |
| WIW439 | Globales Handeln | aP (Fallstudie oder Belegarbeit mit Präsentation) | | 100 | 6 | 6 |
| WIW477 | Organisationspsychologie | sP<br>aP (Belegarbeit/ Präsentation) | 60 | 60<br>40 | 4 | 4 |
| WIW483 | Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis | aP (Projektarbeit mit Präsentation) | 20-30 | 100 | 4 | 4 |
| WIW484 | Gestaltung sozialer Prozesse in Organisationen | aP (Fallstudienarbeit) | | 100 | 4 | 4 |
| WIW486 | Personalmarketing | aP (Präsentation/ Vortrag) | | 100 | 4 | 4 |
| WIW518 | Dienstleistungsmanagement I | aP (Präsentation) | | 100 | 4 | 4 |
| WIW519 | Dienstleistungsmanagement II | aP (Präsentation) | | 100 | 4 | 4 |
| WIW531 | Controllingpraxis | aP (Projektarbeit/ Präsentation) | | 100 | 6 | 6 |
| WIW550 | Wirtschafts- und Sozialgeschichte | aP (Belegarbeit und Präsentation) | | 100 | 4 | 4 |
| WIW592 | Finanzinstrumente/Trading | aP (Beleg) | | 100 | 4 | 4 |
| WIW605 | Produktionsplanung und -steuern | aP (Projektarbeit) | | 100 | 4 | 4 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| WIW635 | Einführung in die Datenanalyse | aP (Fallstudie und/oder Beleg und/oder Präsentation) | | 100 | 6 | 6 |
| WIW660 | Logistik-Basismodul | sP | 90 | 100 | 4 | 4 |
| WIW841 | Wirtschaftsstatistik II | sP | 90 | 100 | 4 | 4 |
| WIW860 | Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung | aP (Belegarbeit) | | 100 | 4 | 4 |
| WIW862 | Französische Kommunikation im Alltag | aP (Präsentation) | 20 | 100 | 4 | 4 |
| WIW863 | Konversations- und Präsentationskurs Englisch | aP (Präsentation) | 30 | 100 | 4 | 4 |
| WIW864 | Konversationskurs Französisch | aP (Präsentation) | 20 | 100 | 4 | 4 |
| WIW866 | Wirtschaftsportugiesisch für Anfänger | sP | 120 | 100 | 4 | 4 |
| WIW867 | Wirtschaftsitalienisch für Anfänger | sP | 120 | 100 | 4 | 4 |
| WIW893 | Wirtschaftsfremdsprache für Anfänger | Anerkennungsmodul | | | 4 | 4 |
| WIW868 | Civilisation française | aP (Präsentation) | 20 | 100 | 4 | 4 |
| WIW869 | American Civilization | aP (Präsentation) | 30 | 100 | 4 | 4 |
| WIW908 | Einführung in die Philosophie II – Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart | aP (Präsentation) | 40 | 100 | 4 | 4 |
| WIW911 | Ordnungspolitik | aP (Belegarbeit und Präsentation) | | 100 | 6 | 6 |
| WIW912 | Wettbewerbspolitik | aP (Belegarbeit und Präsentation) | | 100 | 6 | 6 |
| WIW913 | Europäische Integration | aP (Belegarbeit und Präsentation) | | 100 | 6 | 6 |
| WIW914 | World Trade 1: Globalization | aP (Präsentation) | | 100 | 4 | 4 |
| WIW915 | World Trade 2: International Organizations | aP (Präsentation) | | 100 | 4 | 4 |
| WIW916 | Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective | aP (Belegarbeit und Präsentation) | | 100 | 6 | 6 |
| WIW917 | Economic Systems 2: Emerging Developing Economies in Comparative Perspective | aP (Belegarbeit und Präsentation) | | 100 | 6 | 6 |
| WIW907 | Einführung in die Philosophie I – Von der griechischen Antike bis zur Aufklärung | aP (Präsentation) | 40 | 100 | 4 | 4 |
| WIW935 | Rechtsform und Besteuerung | sP | 90 | 100 | 4 | 4 |
| WIW194 | Politik und Wirtschaft | aP (Präsentation) | 40 | 100 | 4 | 4 |
| WIW195 | Wirtschaftsethik | aP (Präsentation) | 40 | 100 | 4 | 4 |
| WIW944 | Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung | sP | 90 | 100 | 4 | 4 |
| WIW946 | Business Plan | aP (Projektarbeit) | | 100 | 4 | 4 |
| WIW961 | Quantitative Planung | sP | 120 | 100 | 4 | 4 |
| WIW967 | Studying and Working in Europe | aP (Präsentation) | 30 | 100 | 4 | 4 |
| WIW968 | Emerging Markets – The case of Latin America | aP (Präsentation und Belegarbeit) | | 100 | 6 | 6 |
| WIW969 | Managing Cross-Cultural Collaboration | aP (Präsentation und Belegarbeit) | | 100 | 6 | 6 |
| WIW733 | Verkehr und Tourismus | sP | 120 | 100 | 4 | 4 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| WIW983 | Public Management | aP (Projektarbeit) | | 100 | 4 | 4 |
| WIW872 | The EU and Current European Issues | aP (Präsentation) | 30 | 100 | 4 | 4 |

**Wahlpflichtmodule – Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften – Bereich Wirtschaftsenglisch**

| Modul-nummer | Modul | Art | Dauer in Minuten | Gewichtung in Modulnote | Gewichtung in Gesamtnote | ECTS-Punkte |
|---|---|---|---|---|---|---|
| WIW992 | English in Business II – Continued: Theme-Related Current Affairs | mP | 20 | 100 | 4 | 4 |
| WIW993 | English in Business II – Continued: Management and Engineering | mP | 20 | 100 | 4 | 4 |
| WIW994 | Health and Lifestyles | sP | 90 | 100 | 4 | 4 |
| WIW995 | Consumerism | sP | 90 | 100 | 4 | 4 |

**Wahlpflichtmodule: Persönliche/Soziale Kompetenzen**

| Modul-nummer | Modul | Art | Dauer in Minuten | Gewichtung in Modulnote | Gewichtung in Gesamtnote | ECTS-Punkte |
|---|---|---|---|---|---|---|
| WIW009 | Hochschulpolitisches und fachdidaktisches Engagement | aP (Präsentation/ Vortrag) | 20-30 | 100 | | 4 |
| WIW010 | Projektmanagement | aP (Belegarbeit) | | 100 | | 4 |
| WIW021 | Andere persönliche/soziale Kompetenzen | Anerkennungsmodul | | | | 4 |
| WIW411 | Individuelles Wissens-management | aP (Präsentation) | | 100 | | 4 |
| WIW417 | Medienkompetenz | aP (Belegarbeit) | | 100 | | 6 |
| WIW440 | Kompetenzen für den Berufs-einsteiger | aP (Fallstudie oder Belegarbeit) | | 100 | | 6 |
| WIW536 | Grundlagen systemischer Beratung | aP (Projektarbeit) | | 100 | | 6 |
| WIW522 | Angewandte Kommunikations-psychologie | aP (Beleg) | | 100 | | 4 |
| WIW545 | Individuelle Führungspotential-diagnose | aP (Präsentation/ Vortrag) | | 100 | | 4 |
| WIW547 | Rhetorik I: Das Handwerkszeug eines guten Redners | aP (Präsentation/ Vortrag) | | 100 | | 4 |
| WIW548 | Rhetorik II: Die Kunst der authentischen Rede | aP (Präsentation/ Vortrag) | | 100 | | 4 |
| WIW557 | Systemische Beratung II | aP (Fallstudie oder Belegarbeit mit Präsentation) | | 100 | | 4 |
| WIW865 | Erfolgreiche Präsentationen | aP (Präsentation) | 40 | 100 | | 4 |
| WIW904 | Charity Work | aP (Vortrag) | 30-45 | 100 | | 4 |
| WIW985 | Moderation im Team | aP (Präsentation/ Vortrag) | | 100 | | 4 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| WIW986 | Assessment-Center Training | aP (Präsentation/ Vortrag) | | 100 | | 4 |
| WIW987 | Authentisches Selbstmanage-ment | aP (Belegarbeit) | | 100 | | 4 |
| WIW988 | Management-Knigge | aP (Präsentation/ Vortrag) | | 100 | | 4 |
| WIW989 | Werkzeuge des vernetzten Denkens | aP (Präsentation/ Vortrag) | | 100 | | 4 |